

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 1 / 2022

Mittwoch, 12. Januar 2022

2. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

**18. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 20.01.2022 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.12.2021
2. Vollzug des Kreishaushalts;
Bericht der Kosten-Leistungs-Rechnung/Controlling: Quartalsbericht per 31.12.2021
3. Kreishaushalt 2022;
Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden
4. Kreishaushalt 2022
5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 07.01.2022

Rosi Kraus
Stv. Landrätin

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 18. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 20.01.2022 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
2. Stellenausschreibung: Meister/in oder Hochbautechniker/in (m/w/d)
3. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2021
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2022

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Meister/in oder Hochbautechniker/in (m/w/d)

**für den Fachbereich Facility Management
an der Dienststelle Ebermannstadt.**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de/karriere



3.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein mit Schreiben vom 10.12.2021, Az.: 2/21 – 9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein (Landkreis Forchheim)

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gößweinstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahmen- und Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 3.121.000,00 € um 2.828.000,00 € vermindert und damit auf 293.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Investitionsumlage wird aufgrund des Neubaus der Doppelsporthalle um insgesamt 2.621.000,00 € erhöht. Dieser Betrag ist ausschließlich vom Markt Gößweinstein zu leisten. Für die Gemeinde Obertrubach fallen keine zusätzlichen Kosten an.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Gößweinstein, den 23.12.2021
Schulverband Gößweinstein

Hannörgg Zimmermann

Schulverbandsvorsitzender

4.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 27.12.2021, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach - Landkreis Forchheim - für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

381.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

138.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 333.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des

Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 189 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.762,96 € festgesetzt

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Dormitz; 03.01.2022

Holger Bezold

Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Forchheim

1.

Aufgebotsverfahren

eines Sparkassenbuches

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Sparkassenbuch Nr.:

3222585766

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von

3 Monaten – vom 23.12.2021 an gerechnet - anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 23.12.2021

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch